



Bundesministerium für Digitales und Verkehr • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

ausschließlich per E-Mail

Oberste Straßenbaubehörden
der Länder

Die Autobahn GmbH des Bundes

nachrichtlich per E-Mail

Fernstraßen-Bundesamt

Bundesanstalt für Straßenwesen

DEGES

Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs-
und -bau GmbH

Bundesrechnungshof

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 12/2022

Sachgebiet 05.2: Brücken- und Ingenieurbau; Grundlagen

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

**Betreff: Fortschreibung des Merkblattes für die Bauüberwachung von
Ingenieurbauten (M-BÜ-ING) – Ausgabe 2022/01**

Bezug: Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 13/2019

vom 14.08.2019 – StB 17/7192.70/33-3138151 –

Aktenzeichen: StB 24/7192.70/33-3678789

Datum: Bonn, 01.06.2022

Seite 1 von 3

Dr. Stefan Krause
Leiter der Abteilung
Bundesfernstraßen

Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

Postanschrift:
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

Tel. +49 228 99-300-5240
Fax +49 228 99-300-807-5240

ref-stb24@bmdv.bund.de

www.bmdv.bund.de



Seite 2 von 3

I.

Das Merkblatt für die Bauüberwachung von Ingenieurbauten (M-BÜ-ING) wurde zuletzt durch das ARS Nr. 13/2019 vom 14.08.2019 mit dem Stand 2019/04 fortgeschrieben.

Die jetzige Fortschreibung beinhaltet eine Gliederungsänderung des Regelwerks, um die für den Brückenbau relevanten Teile vorne gebündelt darstellen zu können. Eine Synopse hierzu ist der zeitgleichen Fortschreibung der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien (ZTV-ING) zu entnehmen.

„Wesentliche Änderungen im M-BÜ-ING“ gegenüber der letzten Fassung sind der **Anlage 2** zu entnehmen.

Die Bereitstellung des M-BÜ-ING erfolgt ausschließlich digital über das Internet. Sie können von der Internetseite der BASt (www.bast.de) kostenlos heruntergeladen werden unter folgendem Pfad: Die BASt/Publicationen/Publicationen Brücken- und Ingenieurbau/Regelwerke

II.

Die neue Gliederung ist der „Übersicht über den Stand des M-BÜ-ING - Ausgabe 2022/01“ (**Anlage 1**) zu entnehmen.

Inhaltlich werden folgende Teile fortgeschrieben:

- 1-4 Allgemeines - Gradienten und Ebenflächigkeit des Überbaus
- 6-8 Bauwerksausstattung – Lager und Gelenke

III.

Ich bitte die Obersten Straßenbaubehörden der Länder, das ARS einzuführen und mir eine Kopie ihrer Einführungserlasse zu übersenden. Ich empfehle, das ARS auch für die Straßenkategorien nach Landesrecht einzuführen.

Die Einführungserlasse bitte ich an das Referat StB 24 (ref-stb24@bmdv.bund.de) zu senden.



Seite 3 von 3

Hiermit führe ich das ARS für die Autobahn GmbH des Bundes ein. Gegenüber der Gesellschaft wird dieses ARS mit Bekanntgabe inhaltlich wirksam. Die Regelungen dieses ARS sind ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe des Einführungserlasses des Fernstraßen-Bundesamtes zur Einführung des ARS Nr. 15/2022 vom 01.06.2022 – StB 24/7192.70/21-3624489 – (Fortschreibung der RE-ING) anzuwenden.

IV.

Mein Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 13/2019 vom 14.08.2019 – StB 17/7192.70/33-3138151 – hebe ich hiermit auf.

Die Erfahrungen bei der Anwendung des M-BÜ-ING können jederzeit strukturiert über die Erfahrungssammlung zurückgemeldet werden. Informationen hierzu können auf der Internetseite der BASt (www.bast.de) unter dem Pfad „Brücken- und Ingenieurbau/Fachthemen/Sammlung Brücken- und Ingenieurbau“ entnommen werden.

Im Auftrag
Dr. Stefan Krause



Beglaubigt:

Wappenschmidt
Angestellte

- Anlagen:
1. Übersicht über den Stand des M-BÜ-ING
– Ausgabe 2022/01
 2. Wesentliche Änderungen im M-BÜ-ING
– Ausgabe 2022/01